



Verkündet am 17.3.2008

Bachfisch
stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Arabellastr. 31, 81925 München

vertreten durch Bayerische Versorgungskammer

Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

- Beklagte -

wegen

Beitrag für das Jahr 2008

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Korter

Richter am Verwaltungsgericht Schießl

Richter am Verwaltungsgericht Troidl

ehrenamtlicher Richterin Apfelbeck

ehrenamtlichem Richter Wittmann

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **17. März 2008** folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Hu.

Tatbestand :

Die Beteiligten streiten über die Mitgliedschaft und Beitragspflicht des Klägers in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Der am 14.1.1946 geborene Kläger war bis zum 13.1.2006 Beamter in der Finanzverwaltung und bezieht seitdem Versorgungsbezüge. Am 22.2.2006 wurde er von der Steuerberaterkammer München zum Steuerberater bestellt. Die Beklagte übersandte ihm darauf einen Erhebungsbogen zur Überprüfung seiner Mitgliedschaft.

Daraufhin erkundigte sich der Kläger, ob eine Ausnahme von Pflichtmitgliedschaft oder wenigstens eine Befreiung möglich sei. Er sei bereits 60 Jahre alt und habe als pensionierter Beamter Anspruch auf eine ausreichende Altersversorgung erlangt. Eine weitere Versorgung brauche er nicht. Er betreibe die Tätigkeit als Steuerberater in einem derart geringen Umfang (Einkünfte 500 bis 1.000 € jährlich), dass die Beitragsforderung des Versorgungswerks in keinem Verhältnis dazu stehe.

Mit Schreiben vom 29.6.2006 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger seit 22.2.2006 auf der Rechtsgrundlage von Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) sowie § 15 der Satzung des Versorgungswerkes (Satzung) Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sei.

Mit Beitragsbescheid vom 29.6.2006 wurde der monatliche Beitrag für das Jahr 2006 bestandskräftig festgesetzt. Über die Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht für das Jahr 2007 hat das erkennende Gericht mit Urteil vom 17.3.2008, Az. RN 5 K 07. 804 entschieden.

Durch Beitragsbescheid vom 11.1.2008 setzte die Beklagte den monatlichen Beitrag für den Kläger ab dem 1.1.2008 vorläufig auf den Grundbetrag/Beitragsuntergrenze von 210,90 € fest.

Mit Schreiben vom 11.2.2008, eingegangen am 12.2.2008, hat der Kläger Klage erhoben. Er lässt durch seine Prozessbevollmächtigten beantragen,

den Beitragsbescheid der Beklagten vom 11.1.2008 aufzuheben.

Zur Begründung wird wie im Verfahren RN 5 K 07.804 im Wesentlichen vorgetragen, aus der Satzung des Versorgungswerks gehe nicht eindeutig hervor, wo die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld gemäß § 15 Abs. 2 Satzung liege. Die Regelungen über die Versorgungsleistungen, §§ 27 ff. der Satzung, erwähnten nicht den Begriff „obligatorisch“, sondern sprächen nur noch vom Altersruhegeld. Es käme daher auch die Grenze des vorge-

zogenen Altersruhegeldes gemäß § 30 der Satzung in Betracht, die bei 60 Jahren liege. Jedenfalls eine Befreiung nach § 16 der Satzung müsste gewährt werden, da es eine willkürliche Ungleichbehandlung sei, den aktiven Beamten von der Pflichtmitgliedschaft auszunehmen, den pensionierten Beamten jedoch nicht. Die Versorgungswerke anderer Bundesländer hätten eine Altersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft festgelegt. Die Beklagte nehme auch keine Rücksicht auf die Vermeidung einer unzumutbaren Überversorgung, da der Kläger seine Vorsorgesituation bereits umfassend und abschließend über das Beamtenversorgungsrecht geregelt habe. Die Beitragsansprüche verstießen gegen das Äquivalenzprinzip und seien unwirtschaftlich, da der Kläger bei drei Jahren Beitragszahlung lediglich einen monatlichen Anspruch auf 33,57 € Versorgung erreichen könne. Um seinen Beitrag in Form des Altersruhegeldes wieder zu erlangen, müsse er dieses 18 Jahre lang beziehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Regelung über das vorgezogene Altersruhegeld gemäß § 30 der Satzung komme im Falle des Klägers offensichtlich nicht in Frage. Ungleichheiten in den verschiedenen Satzungen der verschiedenen Versorgungswerke könnten den Kläger nicht in seinem Recht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzen.

Das vom Kläger zu niedrig empfundene Anwartschaftsrecht könne dieser mit einer freiwilligen Mehrzahlung nach § 23 der Satzung des Versorgungswerkes erhöhen. Die Verrentungssätze seien von der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde überprüft worden.

Die Grenzen der autonomen Rechtsetzungsbefugnis seien nicht überschritten, da die Beamtenversorgung, die gesetzliche Versorgung und das Versorgungswerk vom Gesetzgeber gleichgestellt seien.

Das Gericht hat die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Gerichtsakten in den Verfahren RN 5 K 06.1831 und RN 5 K 07.804 beigezogen. Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, der beigezogenen Unterlagen sowie des Protokolls der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Beklagte ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger Pflichtmitglied bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist.

Das Gericht lässt in diesem Zusammenhang offen, ob über die Pflichtmitgliedschaft des Klägers bereits durch Bescheid der Beklagten vom 28.6.2006 entschieden wurde. Mit diesem Schreiben hat die Beklagte die Mitgliedschaft des Klägers nach längerem Schriftwechsel verbindlich durch Verwaltungsakt gemäß Art. 35 BayVwVfG festgestellt. Der Bescheid ist bestandskräftig geworden.

Der Kläger ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung mit dem Eintritt in die Steuerberaterkammer München ab dem 22.2.2006 Pflichtmitglied bei der Beklagten geworden.

Eine Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft nach § 15 Abs. 2 der Satzung liegt nicht vor. Insbesondere hat der Kläger nicht die Grenze für das in der Satzung festgesetzte obligatorische Altersruhegeld erreicht. Dieses liegt nach § 28 Abs. 1 der Satzung bei der Vollendung des 63. Lebensjahres. Dass in der Satzung nur von Altersruhegeld und nicht von „obligatorischen Altersruhegeld“ gesprochen wird, ist unbedeutend. Der Wortlaut der Satzung ergibt hinreichend deutlich, dass das obligatorische Altersruhegeld der Regelfall ist, der mit Vollendung des 63. Lebensjahres, also automatisch, eintritt. Die beiden weiteren Formen des Altersruhegeldes bilden dagegen die Ausnahme und werden jeweils nur auf Antrag gewährt.

Aus Art. 22 Abs. 2 VersoG steht dem Kläger ein Anspruch auf Befreiung nicht zu. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung, ob und in welchem Umfang der Satzungsgeber von den in Art. 22 Abs. 2 VersoG aufgeführten Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft Gebrauch macht, in das Ermessen des Beklagten gestellt. Dies gilt gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VersoG ausdrücklich auch für den hier einschlägigen Fall, dass der Berufsangehörige (Kläger) in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt, welche die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet. Ein Anspruch auf Befreiung ist aus der Ermächtigungsvorschrift in Art. 22 Abs. 2 VersoG nicht ableitbar. Die Pflichtmitgliedschaft ist mit der Zugehörigkeit zur Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer in Bayern und der damit verbundenen beruflichen Tätigkeit sachlich begründet. Es entspricht der Gestaltungsfreiheit

des Satzungsgebers, den Kreis der Mitglieder so weit und die Befreiungstatbestände so eng zu fassen, dass im Hinblick auf eine angemessene Versorgung eine möglichst leistungsfähige Solidargemeinschaft entsteht (BayVGH vom 21.11.1995, Az. 9 B 93.1700).

Auch aus der Satzung der Beklagten ergeben sich im Einzelnen keine Ansprüche auf Befreiung. Die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung über die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft liegen erkennbar nicht vor. In der Rechtsprechung ist insbesondere geklärt, dass die Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung i.V.m. § 5 Abs. 1 SGB VI sich nicht auf Ruhestandsbeamte bezieht (vgl. BayVGH vom 8.11.1994, Az. 9 B 91.3404).

Die grundsätzliche Abschaffung der Zugangsaltersgrenze ist im Hinblick auf die in Art. 48 f. EGV gewährleistete Freizügigkeit und die Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 in der derzeit gültigen Fassung nicht zu beanstanden. Der Satzungsgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Mitgliedschaft. Die Verschiebung der Zugangsaltersgrenze von 45 auf 63 Jahre erfolgte bewusst im Hinblick auf das Problem der sogenannten „Inländerdiskriminierung“. Im Interesse einer Gleichbehandlung ausländischer Anwälte, die innerhalb Europas ihren Wohnsitz wechseln, und denen, die lediglich in Deutschland ihren Wohnsitz wechseln, konnte der Satzungsgeber die frühere Zugangsaltersgrenze (45 Jahre) abschaffen (vgl. hierzu VG München, M 3 K 06.2985 vom 26.11.2007).

Die vorläufige Festsetzung des Grundbeitrags von 210,90 € monatlich als Beitragsuntergrenze für die Zeit ab 1.1.2008 findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 der Satzung. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Mindestbeitrags gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung liegen erkennbar nicht vor.

Ein Missverhältnis zwischen den Beiträgen, die Neumitglieder im vorgeschrittenen Lebensalter an die Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerversorgung entrichten, und den daraus erzielbaren Versorgungsleistungen ist nicht feststellbar. Aus der von der Beklagten vorgelegten Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29.3.2007, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, ist ersichtlich, dass während der Beitragszahlungsdauer alle Versicherten korrekt nach dem versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip behandelt werden. Eine Benachteiligung von Neumitgliedern im fortgeschrittenen Lebensalter ist nicht festzustellen. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben geltend gemacht, dass die dem Kläger zugesagten Ansprüche völlig unwirtschaftlich seien und der Kläger für einen Gesamtbeitrag bis zum 63. Lebensjahr von insgesamt 7.369,- € eine monatliche Rente von lediglich 33,57 € zu erwarten habe. Eine Verzinsung würde erst mit dem 81. Lebensjahr eintreten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das

durchschnittliche Lebensalter der Versorgungsempfänger bei 84,8 Jahren liegt und die Beklagte nach Art. 20 Satz 1 VersoG nicht nur die Altersversorgung, sondern auch die Versorgung für Hinterbliebene und im Falle der Berufsunfähigkeit zu gewähren hat.

Dem im der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag ist die Kammer nicht gefolgt. Zum einen hält sie die Ausführungen in der Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 29.3.2007 für überzeugend. Zum anderen verlangt die Untersuchung der Äquivalenz, also der Angemessenheit von Beitragsleistung und zu erwartender Versorgung, die Würdigung aller maßgeblichen Umstände, d. h. auch aller von der Beklagten zu leistenden Versicherungen im Sinne von § 27 der Satzung, und somit eine rechtliche Prüfung, die mit einem versicherungsmathematischen Gutachten nicht geleistet werden kann.

Unter diesen Umständen war die Klage mit der Kostenpflicht aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommu-

nen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

Korter

Schießl

Troidl

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.530,80 € festgesetzt.

Gründe:

§ 52 Abs. 1 GKG; da die Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten bereits im Verfahren RN 5 K 07. 804 überprüft wurde, wird vorliegend für den Streitwert nur auf die Höhe des jährlichen Beitrags abgestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der

Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Kortner

Schießl

Troidl